

Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)

Änderung vom 11. April 2024

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 850, Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21. Juni 2001 (Stand 1. April 2023), wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

³ Die Rückerstattungsforderung verjährt 10 Jahre nach Ende des Unterstützungszeitraums.

⁴ Die Verjährung wird unterbrochen und beginnt neu mit den in Art. 135 OR¹⁾ genannten Handlungen und jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Forderung gerichteten Amtshandlung, mit der die Forderung gegenüber dem Schuldner in geeigneter Weise geltend gemacht wird.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Die unterstützte Person ist verpflichtet, bezogene Unterstützungen zurückzuerstatten, wenn sie zu erheblichem Vermögen gelangt (Vermögensanfall).

³ Die Rückerstattungsforderung verjährt innert 1 Jahr seit Bekanntwerden des Vermögensanfalls, spätestens jedoch 10 Jahre nach Ende des Unterstützungszeitraums.

⁴ Der Regierungsrat legt Freibeträge bei einem Vermögensanfall fest und regelt weitere Einzelheiten.

§ 14 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

³ *Aufgehoben.*

⁴ Die durch ein Grundpfand gesicherte Rückerstattung unterliegt weder der Verjährung noch der Verwirkung.

1) SR 220

**§ 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben),
Abs. 4 (aufgehoben)**

¹ Die Gemeinde, die den Beschluss über die materielle Hilfe gefasst hat, vollzieht die Bestimmungen über die Rückerstattung.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

§ 43b (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 11. April 2024

¹ Auf laufende Rückerstattungsfälle wird das neue Recht angewendet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal, 11. April 2024

Im Namen des Landrats

der Präsident: Ryf

die Landschreiberin: Heer Dietrich